

Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Weilheim
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.09.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für den Feuerwehrsicherheitsdienst

Für den Feuerwehrsicherheitsdienst wird eine Entschädigung von 25,00 € pro Veranstaltung gewährt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 € für jede volle Stunde gewährt.
Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,50 €/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4 Entschädigung bei Übungsdienst

Bei Übungsdienst o. ä. wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) der Feuerwehrkommandant	150,00 Euro/Monat
b) die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	100,00 Euro/Jahr
c) die Abteilungskommandanten	150,00 Euro/Jahr
d) der Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten, gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 1, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) der Feuerwehrkommandant	150,00 Euro/Monat
b) die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	100,00 Euro/Jahr
c) die Abteilungskommandanten	150,00 Euro/Jahr
d) der Jugendfeuerwehrwart	100,00 Euro/Jahr
e) der Leiter der Altersabteilung	100,00 Euro/Jahr
f) der Gesamtfeuerwehr-Gerätewart	200,00 Euro/Jahr
g) der Atemschutzgerätewart	200,00 Euro/Jahr
h) der Gerätewart der Abteilung Bannholz	200,00 Euro/Jahr
i) der Gerätewart der Abteilung Nöggenschwil	200,00 Euro/Jahr
j) der Gerätewart der Abteilung Remetschwil	200,00 Euro/Jahr
k) der Gerätewart der Abteilung Weilheim	200,00 Euro/Jahr.

(3) Wird die Funktion nicht über das gesamte Jahr ausgeübt, so wird für jeden vollen Monat den die Tätigkeit ausgeübt wurde eine anteilige Aufwandsentschädigung von 1/12 gewährt.

(4) Die zusätzlichen Entschädigungen für die Funktionsträger werden auf schriftliche Anforderung durch den Gesamtkommandanten ausgezahlt. Der Anforderung ist eine Auszahlungsliste beizufügen.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdiensthaben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 €/Stunde gewährt.

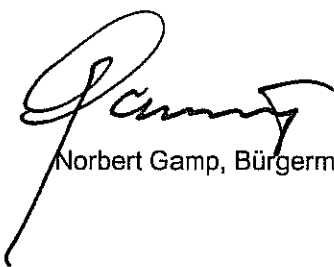
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2008 ausser Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Weilheim, den 15.09.2009



Norbert Gamp, Bürgermeister-Stellvertreter

